

**Satzung  
der Stadt Vallendar vom 29.08.2017  
über die Verlängerung einer Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 des  
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep-  
tember 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes  
vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).**

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, und
2. § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung,

wird gemäß Beschluss des Stadtrates Vallendar vom 29.08.2017 folgende Satzung für die Stadt Vallendar erlassen:

**§ 1**

Der Stadtrat Vallendar hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „**Wildburg**“ nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Für diesen Plan, der in dem beigefügten Auszug aus der Flurkarte durch eine **fett gedruckte Linie** gekennzeichnet ist, wurde eine Veränderungssperre angeordnet. Mit ihrer Bekanntmachung am 24.09.2015 trat die Veränderungssperre in Kraft.

Der Auszug aus der Flurkarte ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Die Geltungsdauer der bis zum 24.09.2017 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Wildburg“ wird um ein Jahr verlängert.

**§ 3**

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

**§ 4**

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung.

## § 5

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre endet für den jeweiligen Planbereich eines Bebauungsplanes, wenn dieser rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch gemäß § 17 Abs. 1 BauGB am 24.09.2018.

Vallendar, 29.08.2017  
(DS) gez. Jung  
Gerd Jung, Stadtbürgermeister

### Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

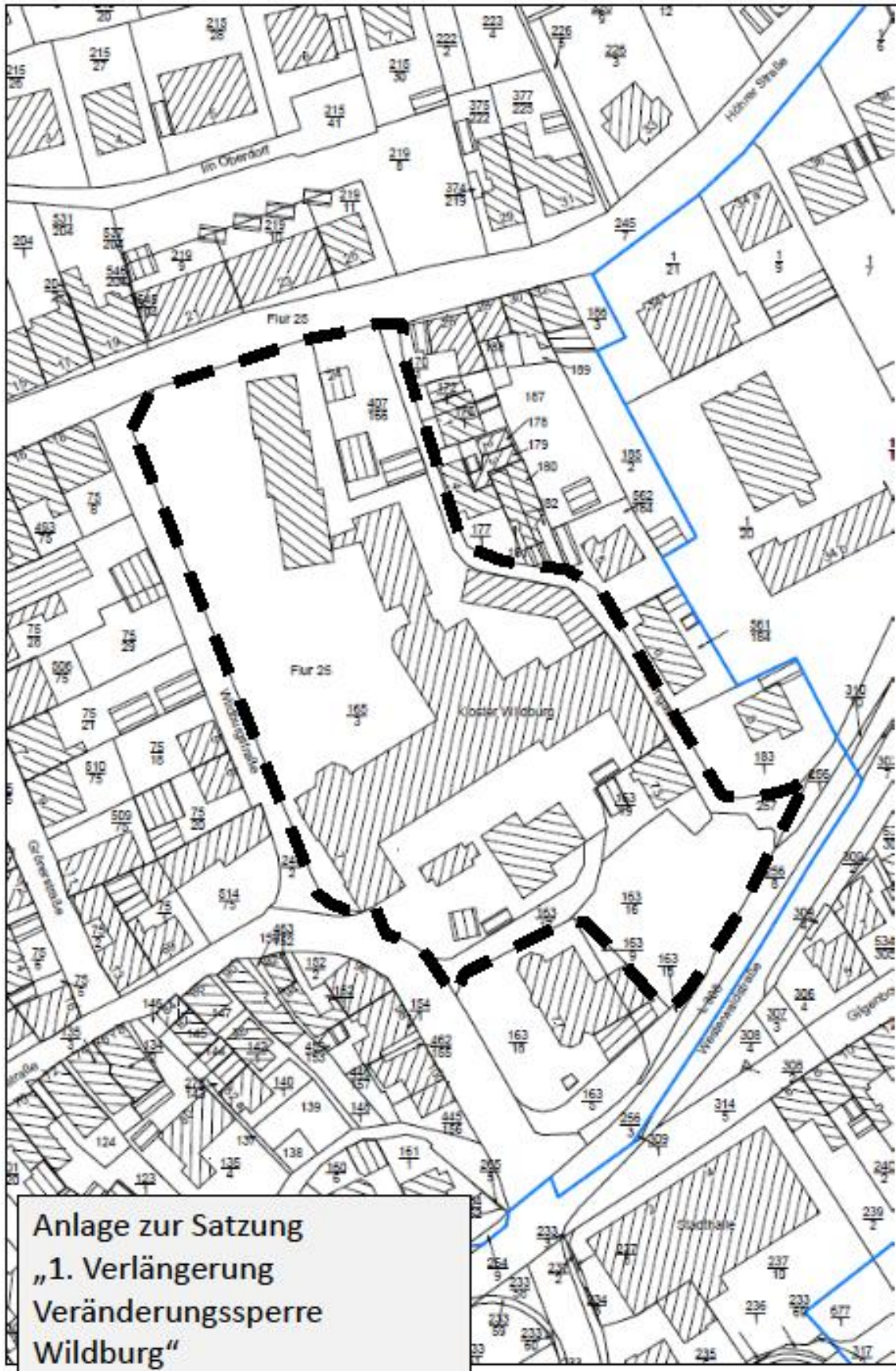
Vallendar, 29.08.2017  
(DS) gez. Jung  
Gerd Jung, Stadtbürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anlage zur Satzung  
„1. Verlängerung  
Veränderungssperre  
Wildburg“

